

Lothar Jaeger

Sexueller Missbrauch und Gewalt

Wege zu hohen Anerkennungsleistungen
und Entschädigungen



Nomos

UMSTEUERN Robin Sisterhood e.V.

Maybachstrasse 111

50670 Köln

<http://www.um-steuern.org>

Spendenkonto: DE87430609671263500300

Lothar Jaeger

Sexueller Missbrauch und Gewalt

Wege zu hohen Anerkennungsleistungen
und Entschädigungen



Nomos

© Titelbild: Ernst Jürgen Kratz, Vizepräsident des OLG Düsseldorf a.D.,
https://meerbuscher-kuenstler.de/portfolio_page/kratz_ernst_juergen/

UMSTEUERN! Robin Sisterhood e.V. setzt sich seit seiner Gründung im März 2021 für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext ein. Der Verein hat die erste unabhängige Beratungsstelle in Deutschland im März 2022 gegründet: LEUCHTZEICHEN. Die zertifizierte Fachberatungsstelle wird zu 100% aus Spenden finanziert. Im letzten Jahr konnte das Team aus zwei hauptamtlichen Beraterinnen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen 70 Betroffene beraten und bei Entschädigungsverfahren begleiten.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0892-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-1636-9 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1. Abschnitt: Betroffene	19
I. Sexueller Missbrauch durch Kleriker	19
1. Kinder und Jugendliche	19
2. Junge Frauen und Männer	20
II. Missbrauch durch Lehrer, Betreuer und Erzieher	20
III. Missbrauch durch Trainer und Betreuer	20
IV. Missbrauch in Kinderheimen und an Verschickungskindern	20
2. Abschnitt: Anspruchsgegner	23
I. Bistümer	23
II. Unabhängige Kommission für Anerkennung des Leids- UKA	23
1. Regeln der VerfAO	23
2. Antragstellung durch Betroffene an die UKA	25
III. Caritas	27
IV. Gemeinden	28
3. Abschnitt	29
A. Juristische Grundlagen	29
B. Anspruchsgrundlagen	30
I. Missbrauch durch Kleriker	30
II. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen	33
1. Keine Ansprüche aus Delikt gegenüber dem jeweiligen Täter.	33
2. Amtshaftungsanspruch § 839 BGB, Art. 34 GG (analog) gegen das jeweilige Bistum als Anstellungskörperschaft „an Stelle“ des Täters	33
a) Die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung	34
b) Die Literatur zur Amtshaftung	35

c) Zwischenergebnis:	36
3. Anwendung der Amtshaftung auf die 4 Fälle:	36
4. Amtshaftungsanspruch analog § 839 BGB, Art. 34 GG gegen die Anstellungskörperschaft unmittelbar.	40
5. Ansprüche gegen die Anstellungskörperschaft unmittelbar aus §§ 823, 89, 31 BGB	41
6. Ansprüche aus Schuldübernahme, Schuldanerkenntnis, Schuldbeitritt	41
a) Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfAO)	42
b) Schuldübernahme	42
c) Ohne Obergrenze	43
d) Zwischenergebnis	47
III. Missbrauch durch Lehrer, Betreuer und Erzieher	47
IV. Missbrauch durch Trainer und Betreuer	48
V. Missbrauch in Kinderheimen und an Verschickungskindern	48
1. Kinder und Jugendliche werden von Amts wegen in Kinderheimen untergebracht	48
2. Das Kinderheim ist in privater Trägerschaft	48
3. Missbrauch und Gewalt gegen Verschickungskinder	48
C. Schaden und Kausalität	49
I. Materieller und immaterieller Schaden	49
II. Kausalität	50
D. Anspruchsgegner	52
4. Abschnitt: Schmerzensgeldansprüche	53
A. Einheitliches Schmerzensgeld	53
I. Bemessung des Schmerzensgeldes	55
1. Vergleichbare Entscheidungen	56
2. Fehlen vergleichbarer Entscheidungen	57
3. Schmerzensgeld-Literatur	58
4. Schmerzensgeld für schwerst hirngeschädigt geborene Kinder als vergleichbare Entscheidungen	59
5. Penisverlust und 10 Jahre Psychiatrie als vergleichbare Fälle?	60

6. Berücksichtigung der psychischen Schäden und des Persönlichkeitsrechts	62
II. Besondere Bemessungskriterien für das Schmerzensgeld nach sexuellem Missbrauch	65
1. Der psychische Schaden der Betroffenen	67
2. Medizinische Einteilung des psychischen Schadens	69
3. Der psychische Schaden in der Rechtsprechung	71
4. Feststellung von Dauerschäden	74
III. Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes für psychische Folgeschäden	76
1. Verletzung der Menschenwürde – Entschädigungsanspruch	78
2. Verschulden des Missbrauchstäters	78
3. Genugtuungsfunktion bei Missbrauchstaten von hoher Bedeutung	80
a) Das Genugtuungsbedürfnis bei Haftung „an Stelle“ eines Täters	82
b) Das Genugtuungsbedürfnis bei Haftung aus eigener Pflichtverletzung	82
4. Regulierungsverhalten und Schuldnerverhalten als Bemessungskriterium im Rahmen der Genugtuungsfunktion	83
a) Verletzung schutzwürdiger Interessen	84
b) Verstoß gegen die Tugend der Gerechtigkeit	85
c) Aktenvernichtung und Vertuschung	88
d) Die Einrichtung der ZKS und der UAK	88
e) Die VerfAO der UKA	91
aa) Intransparenz der Entscheidungen der UKA	93
bb) Keine Zinsen	93
cc) Fehlende strafrechtliche Verfolgung	94
dd) Fehlender Regress gegen die Täter	94
ee) Summe des zu beanstandeten Schuldnerverhaltens	94
f) Anerkennungsleistungen durch die evangelische Kirche	95
IV. Vermögensverhältnisse des Schuldners	96

5.Abschnitt: Verjährungsfragen	99
A. Verjährung von Ansprüchen gegenüber einem (Erz-)Bistum - Vorüberlegungen	99
I. Neue Anspruchsgrundlage und Verzicht auf Verjährung	99
II. Unzulässige Rechtsausübung	101
1. Unbegrenztes Vertrauen der Betroffenen in die Verantwortlichen	102
2. Mit der Androhung von „Höllenstrafen“ erzwungenes Schweigen	102
3. Vertrauen in die Diözese	102
4. Vertuschung und Verschleierung	103
5. Verschleierung durch das Verfahren zur Anerkennung des Leids, VerfAO	103
6. Umgang der katholischen Kirche mit dem Skandal	104
7. Rechtsunkenntnis hindert jede Verjährung	106
8. Keine Verjährung nach Kirchenstrafrecht	106
6. Abschnitt: Aufbau der Klageschrift eines Betroffenen nach Missbrauch durch Kleriker	109
A. Klagegegner – Anspruchsgrundlage - Sachverhalt	110
I. Das Missbrauchsgeschehen	110
II. Der Nachweis des Missbrauchs	111
III. Die Anspruchsgrundlage	112
B. Vortrag zur Höhe des Schmerzensgeldes - Schmerzensgeldkriterien	113
I. Psychiatrische Behandlung	114
II. Störungen im Sexualleben	116
III. Weitere Schäden	117
C. Feststellungen und Vorbringen zum psychischen Schaden	119
I. Komponenten, die zum psychischen Schaden führen	120
1. Religiöse Erziehung – der Kleriker als »Gottesmann«	120
2. Sexuelle Unerfahrenheit	121
D. Empfindungen von Kindern und Jugendlichen beim sexuellen Missbrauch	121
E. Weitere psychische Schäden	123

F. Klageantrag und Höhe des Schmerzensgeldes	125
7. Abschnitt: materieller Schaden – Totalreparation	127
A. Heilungskosten – Gesundheitsschaden	127
B. Verdienstausschlag	127
C. Haushaltsführungsschaden	128
D. Kosten	128
8. Abschnitt: Heimkinder und Verschickungskinder	131
A. Kinder und Jugendliche in Kinderheimen	131
I. Einleitung	131
II. Heimkinder:	132
III. Gewalttaten gegen Heimkinder	133
1. Drogen	133
2. Körperliche Strafen	134
3. Folter	134
a) Folter mit Strom	134
b) Andere Foltermethoden	134
c) Weitere Qualen	135
4. Erniedrigungen und Beschimpfungen:	136
5. Freiheitsberaubung:	136
6. Sexuelle Folter	136
7. Verletzung des Schamgefühls:	136
8. Sexueller Missbrauch:	137
a) Arten des sexuellen Missbrauchs	137
b) Orte des Missbrauchs	137
B. Folgen der institutionellen und strukturellen Gewalt	138
I. Schulabschluss und Bildung	138
II. Zwangsarbeit - Ausbeutung	139
III. Körperschäden	139
IV. Schuldnerverhalten	139
V. Ausblick	140

9. Abschnitt: Arbeitshilfen	141
I. Anhang: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	141
Präambel	142
1. Begriffsbestimmungen	143
2. Persönlicher Anwendungsbereich	144
3. Sachlicher Anwendungsbereich	144
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen	145
a) Mitgliedschaft	145
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	146
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	147
5. Antragstellung	148
6. Prüfung der Plausibilität	149
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall	151
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids	151
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung	152
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	153
11. Leistungsinformation und Auszahlung	153
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen	154
13. Berichtswesen	155
14. Datenschutz und Aufbewahrung	155
II. Anhang - Urteil des LG Köln vom 13.06.2013 – 5 O 197/22, abgedruckt in VersR 2023, 1240 ff.	156
III. Anhang: Stellungnahme zum Urteil des LG Köln, VersR 2023, 1193	172
A. Anspruchsgrundlage: Amtshaftung analog	172
I. Zielsetzung des Handelns, der priesterlichen Tätigkeit	174
II. Verhalten eines Klerikers außerhalb der Gemeinde	174
B. Kausalität und Verschulden	175

C. Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs durch das LG Köln	175
I. Vergleichbare Entscheidungen?	176
1. Es gibt keine vergleichbaren Entscheidungen	176
2. Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger sollen berücksichtigt werden	176
3. Vergleichbare Fälle – Zerstörung der Persönlichkeit	177
4. Vergleichbares Geschehen – vergleichbare Beeinträchtigungen – eigenständiges Leben	178
a) LG Wuppertal – eine vergleichbare Entscheidung?	178
b) Andere Entscheidungen	179
aa) OLG Schleswig – in Grenzen vergleichbare Entscheidung	179
bb) LG Aurich – durchaus vergleichbare Entscheidung	180
II. Begründung der Höhe des Schmerzensgeldes in vergleichbaren Entscheidungen	180
1. LG Wuppertal	181
2. LG Aurich/Oberlandesgericht Oldenburg	182
a) Vergleichbare Qualen – vergleichbares Schmerzensgeld	182
b) Vergleichbare Dauerschäden?	183
III. Bemessung der Dauerschäden des Klägers.	183
1. Das einheitliche Schmerzensgeld	183
2. Bemessung durch das LG Wuppertal	184
3. Dauerschäden, die das LG Köln gesehen hat	185
4. Die Bemessung des Schmerzensgeldes durch das LG Köln	185
D. Dauerschäden, die das LG Köln nicht (voll) berücksichtigt hat	186
I. Psychische Beeinträchtigungen	186
II. Jahrzehntelange psychiatrische Behandlungen – medizinisches Sachverständigengutachten unentbehrlich	187
III. Aktuelle medizinische Behandlung des Kl. als Dauerschaden	188
E. Das Verhältnis der Missbrauchstaten zu den psychischen Beeinträchtigungen	189
I. Einbußen an Lebensqualität	190

II. Bedeutung der Lebensbeeinträchtigung für die Bemessung des Schmerzensgeldes	190
F. Genugtuungsfunktion	191
I. Das pönale Element beim Missbrauch durch Kleriker	192
II. Gesteigerte Genugtuungsfunktion wegen des Schuldnerverhaltens	192
1. Schonung der Missbrauchstäter durch die Bistümer	193
2. Unterlassung der Rechtsverfolgung – kein Regress gegen den Täter	193
3. Einrichtung von ZKS und UKA – keine Wiedergutmachung	193
G. Weitere Bemessungskriterien	195
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	195
II. Prävention	195
H. Die Kostenentscheidung	195
I. Schlussfolgerung	196
IV. Anhang: Beschwerdebegründung gegenüber der UKA	197
I. Zum Sachverhalt:	197
II. Ziel des Widerspruchs	198
Literaturverzeichnis	213
Internet-Adressen-Verzeichnis	215

Einleitung

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird in den Medien über sexuellen Missbrauch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berichtet, der seit Jahrzehnten u.a. in den christlichen Kirchen, in Sportverbänden, in Internaten, Schulen und Kindergärten und bei Adoptiv- und Pflegeeltern, also in allen Einrichtungen stattgefunden hat, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit den Tätern zusammentreffen.

Viele Betroffenen leiden unter den psychischen Folgen des Missbrauchs ein Leben lang, insbesondere dann, wenn es ihnen durch das Geschehen nicht gelungen ist, in Beruf, Gesellschaft und in einer persönlichen Beziehung ein normales Leben zu führen. Diese Dauerschäden und Spätschäden werden im Kapitel „Bemessung des Schmerzensgeldes“ dargestellt. Hinzu kommt, dass die Aufklärung der Taten und die Verfolgung der Täter bisher nicht gelungen ist und verschleppt wurde. Beweise wurden vertuscht und von den Tätern, die meist verstorben sind erhielten die Betroffenen keine Entschädigung.

Die Betroffenen wurden nicht nur sexuell missbraucht, sondern vielfach auch vergewaltigt, sie wurden gedemütigt, geschlagen, misshandelt und gefoltert.

Bei schlimmen Folgen können den Betroffenen als Opfer von Gewalttaten Ansprüche zustehen nach dem

Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Das OEG regelt die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, die und in den neuen Bundesländern nach dem 2.10.1990 begangen wurden (§ 10 OEG). Für Gewalttaten, die in der Zeit vom 23.5.1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) bis zum 15.5.1976 bzw. vom 7.10.1949 (Gründung der Deutschen Demokratischen Republik) bis zum 2.10.1990 begangen wurden, kommt eine Opferentschädigung nur in Betracht, solange die Opfer allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind (Grad der Schädigung von 50 %) und bedürftig sind und im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 10a Abs.1 OEG).

Diese Ansprüche werden hier nicht behandelt, weil die Betroffenen insoweit Hilfe und Unterstützung bei den Sozialämtern bei den Gemeinden erhalten können und vielfach bereits erhalten haben.

In diesem Buch werden auch Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht behandelt. Zwar besteht für die Betroffenen in sehr vielen Fällen des sexuellen Missbrauchs kein Versicherungsschutz der UV, weil die Taten nicht im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit nach SGB VII § 2 standen. Soweit sich diese Taten – wie meist – im privaten, insbesondere familiären Bereich ereignen, ist die UV nicht zuständig. Auch wenn Kinder bei Aktivitäten als Mitglieder in Sportvereinen, Jugendgruppen oder Kirchen (z.B. im Konfirmations- oder Kommuniionsunterricht, in Freizeiten usw.) den sexuellen Übergriffen von Trainern, Betreuern oder Geistlichen ausgesetzt sind, kommt Versicherungsschutz in der Unfallversicherung nicht in Betracht; denn diese Aktivitäten stellen keine versicherten Tätigkeiten im Sinn des SGB VII § 2, insbesondere keine ehrenamtlichen Tätigkeiten, dar.

Versichert sind jedoch z.B. Kinder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindergärten und Kinder und Jugendliche beim Schulbesuch. Dabei kann es zu sexuellen Übergriffen von Erziehern, Lehrern oder anderen Beschäftigten oder auch durch Mitschüler kommen.

Auch Betroffene, die von einem Kleriker missbraucht wurden, können Versicherungsschutz genießen, denn wer ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder in deren Auftrag für andere privatrechtliche Organisationen nach Maßgabe des § SGB VII § 2 tätig wird, steht ebenfalls unter dem Schutz der Unfallversicherung. Dieser Schutz besteht seit dem 01.07.1963. Das sind z.B. Messdiener, oder Funktionsträger in der kirchlichen Jugendarbeit, in Kirchenchören und in kirchlichen Musikorchestern. Gerade bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker kann der Versicherungsschutz greifen. Ansprüche können insoweit bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) geltend gemacht werden. Seit dem 01.01.2005 besteht dieser Versicherungsschutz auch für Personen, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden.¹

Da der sexuelle Missbrauch zig-tausend-fach in den christlichen Kirchen vorgekommen ist, haben diese vor mehr als einem Jahrzehnt eine **institu-**

1 Vgl. zu weiteren Einzelheiten: Echtermhoff/Kranig, Zur Entschädigung der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs im System der sozialen Sicherung, NZS 2023, 561, 564.

tionelle Aufarbeitung begonnen. Diese Aufarbeitung ist bis heute auch nicht ansatzweise gelungen.

Bei der katholischen Kirche

versuchen einzelne Bistümer immer wieder, durch Sachverständigengutachten zu belegen, dass der Institution selbst nichts vorzuwerfen sei, dass diese selbst gegenüber den Missbrauchsopfern nicht hafte. Dennoch hat zumindest die katholische Kirche neben dem Versuch der institutionellen Aufarbeitung auch einen ersten Schritt zur **individuellen Aufarbeitung** gemacht und zaghaft damit begonnen, Betroffene, die durch sexuellen Missbrauch und/oder durch körperliche Misshandlungen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige (im Folgenden stets >>Kleriker<<) meist im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit geschädigt wurden, finanziell zu entschädigen.

Diese Versuche reichen jedoch bei weitem nicht aus, die Betroffenen auch nur ansatzweise zu entschädigen, so dass sie gezwungen sein werden, ihr Recht vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen.

Auch die evangelische Kirche

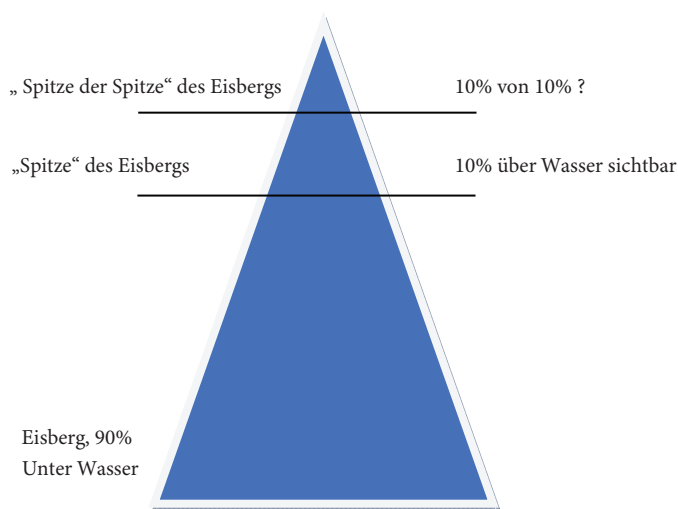
hat die Zeichen der Zeit erkannt und den

Abschlussbericht des Forschungsverbundes ForuM

mit einem Umfang von 871 Seiten vorgelegt.

Auf Basis umfangreicher Daten aus einer einzigen Landeskirche und aus Erfahrungswerten anderer Untersuchungen haben die Wissenschaftler eine Hochrechnung vorgenommen. Den Wissenschaftlern zufolge sind demnach seit 1946 bundesweit 9.355 Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht worden. Die Zahl der Beschuldigten liege bei 3.497, davon seien ein Drittel Pfarrer oder Vikare. Bislang ging die Evangelische Kirche von rund 900 Missbrauchsopfern aus.

Die Verfasser der Studie bezeichnen dieses Ergebnis als die Spitze der Spitze eines Eisbergs.



In Bezug auf Anerkennungszahlungen fordern Betroffene angemessene Summen und einen transparenten und unkomplizierten Modus der Abwicklung.

Die evangelische Kirche ist - anders als die katholische Kirche durch die Deutschen Bischofskonferenz - **nicht bundesweit organisiert**. Die Betroffenen müssen sich also an ihre jeweilige Landeskirche wenden, die jedoch bisher keine der UKA entsprechende zentrale Anlaufstelle für Betroffenen eingerichtet hat. Ihre Anerkennungsleistungen bewegen sich meist in einer Größenordnung von etwa 5.000 €.

Für die Betroffenen gilt:

Fordern Sie eine angemessen hohe Anerkennungsleistung von Ihrer Landeskirche.

Bei der UKA und bei den Gemeinden und Trägern von Kinderheimen deutet bei sexuellem Missbrauch alles auf eine pauschale Anerkennungsleistung von bis zu 50.000 € hin, wenn psychische Schäden dargelegt werden können.

Die folgende Darstellung wendet sich in erster Linie an

- Opfer sexualisierter Gewalt,
- Anwälte,

- Betroffeneninitiativen,
- Fachberatungsstellen.

Bevor der Weg zur Durchsetzung Schadensersatzansprüche vor den

ordentlichen Gerichten

eingehend erläutert wird,

wird zunächst aufgezeigt, ob und welche Möglichkeiten die Betroffenen haben, ihre Ansprüche vor der

Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids geltend zu machen

und welche Möglichkeiten bestehen, hohe Anerkennungsleistungen bei der UKA zu erreichen, d.h., was zu tun ist, um die Höhe der Leistungen zu beeinflussen.

Alles, was zur UKA ausgeführt wird, gilt auch für Betroffenen, die

Ansprüche auf Anerkennungsleistungen gegenüber der evangelischen Kirche

geltend machen wollen.

Die Ausführungen gelten entsprechend für die Betroffenen, die Ansprüche auf Anerkennungsleistungen gegenüber den Trägern von **Kinderheimen** oder gegenüber den für die Verschickungskinder **Verantwortlichen** geltend machen wollen, (vgl. IV), sofern diese sich – wie z.B. die Landeshauptstadt München - bereit erklärt haben, Anerkennungsleistungen zu erbringen.

Hier ist Aufmerksamkeit geboten, um etwaige Fristen nicht zu versäumen.

Zur Einführung soll zunächst kurz aufgezeigt werden, in welchen Bereichen die schwerwiegendsten

- Missbrauchstaten und Gewalttaten begangen wurden und
- welche Betroffenen gegen
- welche Anspruchsgegner vorgehen können.

1. Abschnitt: Betroffene

I. Sexueller Missbrauch durch Kleriker

Sexueller Missbrauch durch einen Kleriker bedeutet, dass dieser, um sich selbst sexuell zu erregen, also mit erotischer und sexueller Absicht auf einen Betroffenen einwirkt. Der Eingriff erfolgt gegen den Willen des Betroffenen, jedenfalls ohne sein Einverständnis und bei Kindern ohne deren Verständnis.

Bei dem sexuellen Missbrauch kommt es z.B. zu Handlungen, bei denen das Geschlechtsorgan berührt wird oder dass auf das Körperteile geschlagen wird. Sexueller Missbrauch ist aber auch z.B. das Onanieren gegenüber dem Betroffenen, ebenso das Demonstrieren sexueller Erregung bei Exhibitionismus, aber auch verbale sexuelle oder erotische Äußerungen gegenüber dem Betroffenen.

Die Wirkung des sexuellen Missbrauchs ist unterschiedlich. Jedenfalls ist er für den Betroffenen unangenehm, oft schamverletzend, oft auch schmerzhaft und jedenfalls gegenüber Kindern unverständlich. Viele Betroffene – gleich welchen Alters - erstarren und sind handlungsunfähig. Sie empfinden Ängste bis hin zur Todesangst. Führt ein sexueller Missbrauch gar zu einer Schwangerschaft einer Betroffenen, folgt eine Nötigung zur Abtreibung, um das Verbrechen zu vertuschen. Oft wird die Betroffene bedroht, belogen oder mit Versprechen oder Belohnungen zur Abtreibung und zum Schweigen gezwungen.

1. Kinder und Jugendliche

Besonders oft wurden Kinder und Jugendliche durch Kleriker missbraucht. Es sind dies in der Regel die Kinder, mit denen die Kleriker bei kirchlichen Veranstaltungen zusammentreffen, also Kinder, die auf die Beichte, die Erstkommunion oder die Firmung vorbereitet werden, oder die z.B. als Messdiener tätig sind. Auch bei Mitgliedern des Kinderchores oder des Kirchenchores kam es zu Übergriffen.

Bei der evangelischen Kirche sind vielfach Mädchen betroffen, die auf die Konfirmation vorbereitet und vom Pfarrer missbraucht wurden.

2. Junge Frauen und Männer

Zu Übergriffen auf junge Erwachsene kam es bei jungen Frauen im Dienst der Kirche, z.B. Gemeindereferentinnen und bei Priesteranwärtern, Diakonen und Gemeindereferenten. Neben sexuellem Missbrauch überwiegen hier die vaginale bzw. die anale Vergewaltigung.

II. Missbrauch durch Lehrer, Betreuer und Erzieher

In weltlichen und kirchlichen Einrichtungen, z.B. in Internaten, Schulen, Kindergärten, kommen alle dort Beschäftigten als Täter in Betracht.

Betroffenen waren Kinder und Jugendliche.

III. Missbrauch durch Trainer und Betreuer

Der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Sportverbänden bleibt dunkel. Zwar wurden zahlreiche Fälle bekannt, es findet jedoch kein ernsthafter Versuch der Aufklärung statt. Lediglich im Fall eines Leistungssportlers kam es zu einer nennenswerten Entschädigung. Im Allgemeinen lehnen die Sportverbände eine Entschädigung oder eine Anerkennungsleistung ab.

IV. Missbrauch in Kinderheimen und an Verschickungskindern

Mit dem Entstehen der Bundesrepublik Deutschland wurden die vor dem Krieg und in der NS-Zeit existierenden Kinder- und Jugendheime, die sogenannten Erziehungsanstalten, in beiden Teilen Deutschlands vom Staat übernommen und fortgeführt. Die in der Vergangenheit geltenden diktatorischen Anstaltsregeln galten (nicht nur zunächst) weiter, so dass es über ein Jahrhundert, jedenfalls über viele Jahrzehnte zu drastischen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Heranwachsenden kam.

Betreiber von Kinderheimen sind in der Bundesrepublik Deutschland **Gemeinden**, kirchliche und private caritative Einrichtungen. Neben sexuellem Missbrauch kam es hier zu Misshandlungen, zur Folter bis zu **waterboard-ähnlichen Gewaltakten** und dabei zur vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung, zur Freiheitsberaubung und jeden denkbaren Formen von

Erniedrigungen. Täter (beiderlei Geschlechts) waren u.a. Gemeindemitarbeiter, Sozialarbeiter, Kleriker und Erzieher, Pflegeeltern und Adoptiveltern.

Nach dem Krieg wurden bis 1990 unterernährte und kranke Kinder vielfach meist für 2 - 6 Wochen in sogenannte Kindererholungsheime verschickt. In diesen waren die Zeiträume der Qualen meist auf diese Wochen beschränkt. Da die Kinder jedoch oft mehrfach „verschickt“ worden sind, wurden auch Verschickungskinder mehrfach/vielfach traumatisiert.

Auch Verschickungskinder erlitten Dauerschäden an ihrer Psyche.

